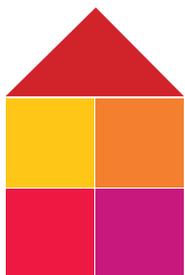




Sie suchen
eine Tagesmutter
oder einen
Tagesvater?



GEFÖRDERT DURCH
LANDKREIS
GÖPPINGEN



Kindertagespflege

Landkreis Göppingen e.V.

Liebe Eltern,

wir freuen uns, dass Sie sich für die Kindertagespflege interessieren und möchten Ihnen mit dieser Broschüre Informationen zu den rechtlichen, organisatorischen und pädagogischen Aspekten der Betreuung in der Kindertagespflege zur Verfügung stellen.

Wir sind im Auftrag des Kreisjugendamtes Göppingen tätig. Die Qualifizierung, Vermittlung, Beratung und Betreuung in der Kindertagespflege erfolgt im Landkreis Göppingen ausschließlich durch den Verein für Kindertagespflege Landkreis Göppingen e.V..

Mit der Aufnahme der Kindertagespflege in das Kinder- und Jugendhilfegesetz 2009 wurde die Betreuung in der Kindertagespflege der Betreuung in öffentlichen Einrichtungen gleichgestellt.

Eine enge Begleitung und Beratung bieten wir jederzeit für Eltern und Kindertagespflegepersonen an. Die Kontaktdaten Ihrer Fachberatung finden Sie auf der Homepage des Vereins für Kindertagespflege Landkreis Göppingen e.V. unter www.ktp-gp.de.



Sabrina Hartmann
Vorsitzende



Bettina Bechtold-Schroff
Geschäftsführerin und stv Vorsitzende

Inhaltsverzeichnis

1. Die Kindertagespflege	3
1.1 Kindertagespflege ist professionell	3
1.2 Kindertagespflege ist qualifiziert	3
1.3 Kindertagespflege ist eine familiennahe Betreuungsform	3
1.4 Kindertagespflege ist für Kinder von 0 bis 14 Jahren möglich.....	3
1.5 Kindertagespflege ist zeitlich flexibel	4
1.6 Kindertagespflege ist möglich in drei verschiedenen Formen	4
2. Die Kosten	4
2.1 Öffentlich geförderte Kindertagespflege	4
2.2 Privat finanzierte Kindertagespflege	5
2.3 Die steuerrechtliche Behandlung des Elternbeitrags	5
3. Der Weg zur Kindertagespflegeperson	5
4. Die Eingewöhnung	5
5. Die Zusammenarbeit	6
5.1 Krankheit des Kindes	7
5.2 Vertretung	7
5.3 Lob und Beschwerden.....	8
6. Kinderschutz	8
7. Wichtige Informationen	8
7.1 Ärztliche Untersuchung der Tageskinder.....	8
7.2 Masernschutzgesetz	9
7.3 Unfallversicherung	9
7.4 Aufsichtspflicht	9
7.5 Haftpflichtversicherung.....	9
8. Beendigung der Kindertagespflege	9

1. Die Kindertagespflege

1.1 Kindertagespflege ist professionell

Unsere Kindertagespflegepersonen werden alle nach einem bundeseinheitlichen Qualifizierungskonzept geschult und nehmen regelmäßig an Fortbildungen und Erste-Hilfe-Kursen am Kind teil. Nach einer persönlichen und räumlichen Eignungsfeststellung durch die Fachberatung des Verein für Kindertagespflege Landkreis Göppingen e.V. und Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses sowie einer ärztlichen Bescheinigung erhalten Kindertagespflegepersonen eine Pflegeerlaubnis vom Kreisjugendamt. Die Pflegeerlaubnis hat fünf Jahre Gültigkeit und kann nach einer weiteren Überprüfung verlängert werden. Neben der Betreuung und Erziehung erfüllen Kindertagespflegepersonen den gesetzlichen Auftrag zur Bildung, Förderung und zum Schutz der Tageskinder (SGB VIII §§ 22 – 24 a und §43).

1.2 Kindertagespflege ist qualifiziert

Die Qualifikation von Kindertagespflegepersonen ist ein wichtiger Bestandteil zur Qualitätssicherung innerhalb der Kindertagespflege. Dazu bieten wir in Zusammenarbeit mit den Häusern der Familie in Göppingen und Geislingen Qualifizierungskurse an. Wir orientieren uns hierbei am Qualifizierungshandbuch (QHB), welches vom Deutschen Jugendinstitut für die Kindertagespflege entwickelt wurde. Die Qualifizierung hat einen Umfang von 300 Unterrichtseinheiten. Alle Kindertagespflegepersonen erstellen während der Fortbildung eine Konzeption zum pädagogischen Hintergrund ihrer Tätigkeit und schließen die Qualifizierung mit einem Kolloquium ab. Nach Abschluss der Grundqualifizierung sind alle Kindertagespflegepersonen verpflichtet, sich jährlich mit 20 Unterrichtseinheiten weiter zu qualifizieren.

1.3 Kindertagespflege ist eine familiennahe Betreuungsform

Die Kindertagespflege bietet Ihrem Kind eine Betreuung in kleinen Gruppen mit familiennahen Strukturen. Als vertraute und verlässliche Bezugsperson kann eine Kindertagespflegeperson flexibel auf die Bedürfnisse Ihres Kindes eingehen. Es besteht die Möglichkeit Absprachen über Ihre Erziehungsvorstellungen, über Ernährungsgewohnheiten oder kulturelle Besonderheiten zu treffen. Sie bekommen häufig einen Einblick in das Leben der Kindertagespflegeperson und ihr Kind nimmt am Alltag der Familie teil.

1.4 Kindertagespflege ist für Kinder von 0 bis 14 Jahren möglich

Die Kindertagespflege ist für Kinder unter 3 Jahren eine gleichgestellte Alternative zur Betreuung in einer öffentlichen Kindertageseinrichtung. Für Kinder ab 3 Jahren kann die Kindertagespflege eine Ergänzung zum Besuch der Kindertageseinrichtung oder Schule sein.

1.5 Kindertagespflege ist zeitlich flexibel

In der Kindertagespflege können Sie die Betreuungszeiten individuell mit Ihrer Tagesmutter oder Ihrem Tagesvater absprechen. Wenn Ihre berufliche Situation es erfordert, kann in Einzelfällen eine Betreuung Ihres Kindes zu besonderen Zeiten ermöglicht werden.

1.6 Kindertagespflege ist möglich in drei verschiedenen Formen

🏠 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson betreut bei sich zu Hause maximal 5 fremde Kinder gleichzeitig, in manchen Fällen gemeinsam mit ihren eigenen Kindern.

🏠 Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Die Kindertagespflegeperson (Kinderfrau) betreut Ihre Kinder/Ihr Kind bei Ihnen zuhause im Angestelltenverhältnis.

🏠 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (TigeR)

Die Kindertagespflegeperson betreut gemeinsam mit anderen Kindertagespflegepersonen in anderen für die Kindertagespflege geeigneten Räumen bis zu 9 fremde Kinder gleichzeitig. Dabei ist gesetzlich geregelt, dass jedes Kind einer bestimmten Kindertagespflegeperson vertraglich und pädagogisch zugeordnet ist. (§ 22 SGB VIII)

2. Die Kosten

2.1 Öffentlich geförderte Kindertagespflege

Die Finanzierung der Betreuung bei einer Kindertagespflegeperson erfolgt auf Antrag über das Landratsamt Göppingen. Der Jugendhilfeantrag muss vor Betreuungsbeginn eingereicht werden. Die Kostenbeteiligung der Eltern ist einkommensabhängig und richtet sich nach der wöchentlichen Betreuungszeit und dem Alter der Kinder. In den meisten Fällen ist die Betreuung bei einer Kindertagespflegeperson nicht teurer als ein vergleichbarer Krippenplatz. Sollten Mehrkosten entstehen, werden diese oftmals von Ihrer Kommune übernommen.

Detaillierte Informationen zu den Kosten und möglichen Zuschüssen erhalten Sie bei Ihrer Fachberatung des Tagesmütter Göppingen e.V.. Den Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe und die Beitragstabelle zur Berechnung der Kosten finden sie auf unserer Homepage.

Die Kindertagespflegeperson erhält ihre laufende Geldleistung direkt vom Landratsamt, es setzt sich zusammen aus den Sachkosten (Verpflegung, Ausstattung, Nebenkosten, etc.) und der Förderungsleistung (Erziehung, Bildung, Betreuung).

2.2 Privat finanzierte Kindertagespflege

Sollte eine öffentliche Finanzierung nicht möglich sein, z.B. bei einer Betreuung von weniger als 5 Std. pro Woche, müssen Eltern die Kindertagespflegeperson privat bezahlen. Unsere Empfehlung für die privat gezahlten Betreuungsstunden orientiert sich an der aktuellen laufenden Geldleistung.

2.3 Die steuerrechtliche Behandlung des Elternbeitrags

Die Kinderbetreuungskosten sind steuerlich berücksichtigungsfähig. Eltern können zwei Drittel der Kosten für die Betreuung ihrer Kinder von der Geburt bis zum 14. Lebensjahr steuerlich geltend machen. Und zwar bis zu einer Höhe von 4000,- € pro Jahr und Kind.

3. Der Weg zur Kindertagespflegeperson

Nachdem Sie mit uns oder der Kindertagespflegeperson Kontakt aufgenommen haben, erhalten Sie einen Anmeldebogen, den Sie bitte ausgefüllt dem Verein für Kindertagespflege Landkreis Göppingen e.V. zukommen lassen. Aus der Anmeldung im Verein für Kindertagespflege Landkreis Göppingen e.V. ergibt sich kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz.

In einem persönlichen Informationsgespräch mit der Fachberatung des Vereins für Kindertagespflege Landkreis Göppingen e.V. werden Sie umfassend über die Kindertagespflege und die hiermit verbundenen Kosten informiert.

Ihre Fachberatung des Vereins für Kindertagespflege Landkreis Göppingen e.V. bemüht sich, eine passende Kindertagespflegeperson für Sie zu finden und vermittelt Ihnen die Kontaktdaten. Beim gegenseitigen Kennenlernen tauschen Sie wichtige Informationen aus, besprechen die Bedürfnisse und Gewohnheiten Ihres Kindes und klären die jeweiligen Erwartungen ab.

Haben Sie und die Kindertagespflegeperson sich füreinander entschieden, wird ein Termin für den Abschluss des Betreuungsvertrages vereinbart.

Im Vertrag werden formale Inhalte der Kindertagespflege besprochen und festgehalten, z.B. Betreuungszeiten, betreuungsfreie Zeit, Zusammenarbeit usw. Bei Bedarf, steht Ihnen die Fachberatung des Vereins für Kindertagespflege Landkreis Göppingen e.V. beratend zur Seite.

4. Die Eingewöhnung

Es ist sehr wichtig, dass jedes Kind die Möglichkeit hat, die Kindertagespflegeperson in Ruhe kennen zu lernen.

Ihr Kind sollte die neue Umgebung in den ersten Tagen zunächst gemeinsam mit Ihnen oder einer anderen vertrauten Person erkunden. Während der gesamten Eingewöhnung sollte es immer die gleiche Person sein. Sie sollten die Schutzsuche des Kindes erwidern, es trösten, wenn

es durch die neuen Eindrücke verunsichert ist und ihm dadurch Sicherheit vermitteln. In der Regel bleiben Sie in den ersten Tagen nur für ein bis zwei Stunden bei der Kindertagespflegeperson.

Mit der Zeit macht sich Ihr Kind mit den Räumen und den anderen Kindern vertraut. Die Kindertagespflegeperson kann eine gute Beziehung aufbauen und das Kind kann sich mehr und mehr von Ihnen lösen.

Wann ein guter Zeitpunkt für eine erste Trennung ist und wie lange diese dauern soll, wird die Kindertagespflegeperson mit Ihnen besprechen. Sie sollten nie fortgehen, ohne sich von Ihrem Kind zu verabschieden. Halten Sie den Abschied kurz, denn Kinder reagieren auf einen kurzen Abschied mit weniger Stress.

Sie sollten in dieser Zeit der Trennung immer erreichbar sein. Lässt sich Ihr Kind nicht innerhalb einer kurzen Zeit von der Kindertagespflegeperson trösten, gibt die Kindertagespflegeperson Ihnen Bescheid und Sie kommen schnellstmöglich zurück zu Ihrem Kind.

Den weiteren Ablauf der Eingewöhnung wird die Kindertagespflegeperson mit Ihnen besprechen. Ziel ist es nun, die Betreuungszeiten ohne Ihre Anwesenheit nach und nach zu verlängern.

Die Eingewöhnungszeit ist abgeschlossen, wenn Ihr Kind über mehrere Stunden alleine bei der Kindertagespflegeperson bleibt. Es kann dennoch sein, dass Ihr Kind beim Abschied weint. Bitte besprechen Sie in diesem Fall mit der Kindertagespflegeperson welche Gründe Ihr Kind haben könnte und wie Sie mit dieser Situation umgehen können.

Planen Sie für die Eingewöhnung bis zu 4 Wochen ein und beginnen Sie die Eingewöhnung nicht erst kurz vor Ihrem (Wieder-) Einstieg in die Berufstätigkeit. Die Eingewöhnung sollte nach Möglichkeit auch nicht mit anderen großen Veränderungen in Ihrer Familie zusammenfallen wie z.B. Geburt des Geschwisterkindes oder Umzug. Verschieben Sie die Eingewöhnungstermine auch bei einer scheinbar geringfügigen Erkrankung des Kindes. Erkrankt das Kind während der Eingewöhnung kann sich die Eingewöhnungszeit verlängern.

5. Die Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit mit Ihrer Tagesmutter oder Ihrem Tagesvater sollte von einer offenen, partnerschaftlichen Haltung geprägt sein. Wichtig sind hierbei regelmäßige Tür- und Angelgespräche über das Wohlergehen und die Entwicklung Ihres Kindes. Darüber hinaus können nach Terminabsprache längere Gespräche stattfinden, in denen Ziele für die weiteren Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten abgesprochen werden können.

Sollten Sie in Konfliktsituationen oder bei Problemen im Tagespflegeverhältnis Unterstützung brauchen, können Sie sich an die Fachberatung des Vereins für Kindertagespflege Landkreis Göppingen e.V. wenden, die an die Schweigepflicht gebunden ist. Ihr Anspruch auf Beratung ergibt sich aus §23 Abs. 4 SGB VIII.

5.1 Krankheit des Kindes

Ist ihr Kind erkrankt, sollte es von einer ihm vertrauten Person, möglichst zu Hause, betreut werden. Die Betreuung eines kranken Kindes in der Kindertagespflege ist aus verschiedenen Gründen nicht möglich. Hier geht es zum einen um den Schutz der anderen Kinder und der Kindertagespflegeperson vor Ansteckung, zum anderen aber auch darum, dass die Kindertagespflegeperson den besonderen, durch die Krankheit bedingten Ansprüchen Ihres Kindes im Betreuungsalltag nicht nachkommen kann. Bitte geben Sie der Kindertagespflegeperson rechtzeitig Bescheid, wenn Ihr Kind erkrankt ist und lassen Sie es so lange zu Hause, bis es mindestens 24 Stunden lang frei von Krankheitssymptomen ist und sich wieder wohl fühlt.

Im Zweifelsfall entscheidet die Kindertagespflegeperson, ob sie die Betreuung des Kindes mit leichten Krankheitssymptomen, übernehmen kann.

Ist in der Familie des Kindes eine meldepflichtige oder ansteckende Krankheit aufgetreten, benötigen Sie in manchen Fällen ein Attest vom Arzt, damit das Kind die Kindertagespflegestelle wieder besuchen darf. (Näheres regelt das Infektionsschutzgesetz).

Erkrankt Ihr Kind während der Betreuungszeit, informiert die Kindertagespflegeperson Sie umgehend. Es sollte dann gewährleistet sein, dass Sie selbst oder eine dem Kind vertraute Person das Kind abholen können.

Nähere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt „Krankes Kind in der Kindertagespflege“, welches Sie von Ihrer Fachberatung erhalten und als Download auf unserer Homepage unter www.ktp-gp.de zur Verfügung gestellt bekommen.

5.2 Vertretung

Nach § 23 Abs. 4 SGB VIII ist für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

Im TigeR (Tagespflege in anderen geeigneten Räumen) kann in der Regel eine Vertretungskraft die Betreuung des Kindes übernehmen.

In der häuslichen Kindertagespflege ist dies aufgrund des Alters der Kinder und der oft kurzfristig auftretenden Situation nicht ohne Probleme umzusetzen. Da eine dem Kind fremde Person nicht den gleichen sicheren Rahmen bieten kann, wie die vertraute Kindertagespflegeperson, bitten wir Sie im privaten Umfeld nach Möglichkeiten zu suchen.

Bei längeren Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson versucht die Fachberatung mit Ihnen gemeinsam eine Lösung zu finden.

5.3 Lob und Beschwerden

Alle Mitarbeitende des Vereins für Kindertagespflege Landkreis Göppingen e.V. beraten Sie gerne umfassend in allen Bereichen der Kindertagespflege und stehen Ihnen für Fragen zur Verfügung. Der Verein für Kindertagespflege Landkreis Göppingen e.V. lebt ein aktives Qualitätsmanagement und ist offen für Beschwerden. Ihre Rückmeldung ist eine Chance zur Verbesserung. Sie können sich persönlich, per Email (info@ktp-gp.de), per Schreiben (Verein für Kindertagespflege Landkreis Göppingen e.V., Ziegelstr. 35, 73033 Göppingen) oder telefonisch (07161 9633-10) an den Verein für Kindertagespflege Landkreis Göppingen e.V. wenden.

Ihre Beschwerden werden ernst genommen, möglichst zeitnah bearbeitet und schnellstmöglich für alle Seiten zufriedenstellend gelöst.

Am Ende der Betreuungszeit erhalten Sie einen Fragebogen. Hier geht es um Ihre Zufriedenheit mit der Betreuung Ihres Kindes in der Kindertagespflege und der Zusammenarbeit mit dem Verein für Kindertagespflege Landkreis Göppingen e.V..

6. Kinderschutz

Das Wohl Ihres Kindes steht immer an erster Stelle. Sorgeberechtigte, Kindertagespflegepersonen und der Verein für Kindertagespflege Landkreis Göppingen e.V. tragen dafür Sorge dem Kind stets respektvoll zu begegnen. Aus dem Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung lässt sich der besondere gesetzlich festgeschriebene Schutzauftrag für die Kindertagespflege ableiten. Der Kinderschutz liegt dem Verein für Kindertagespflege Landkreis Göppingen e.V. am Herzen. Darum hat er auch in der Qualifizierung und Fortbildung der Kindertagespflegepersonen einen großen Stellenwert.

Auch die Mitarbeitenden des Vereins für Kindertagespflege Landkreis Göppingen e.V. werden fortlaufend in Kinderschutzthemen fortgebildet, um im Bedarfsfall handlungsfähig zu sein. Es wurde ein interner Verfahrensablauf erstellt und es wird kontinuierlich an einem Kinderschutzkonzept für die Kindertagespflege gearbeitet.

Bei Anzeichen oder Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung ist immer der Verein für Kindertagespflege Landkreis Göppingen e.V. zu informieren. Ihre Meldung wird sofort angenommen und geeignete Maßnahmen eingeleitet. In jedem Fall steht Ihr Kind im Mittelpunkt.

Wenn Sie Fragen zum Kinderschutz haben, sprechen Sie Ihre Fachberatung gerne darauf an.

7. Wichtige Informationen

7.1 Ärztliche Untersuchung der Tageskinder

Nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg ist jedes Kind vor der Aufnahme in die Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen. Das Formular hierfür erhalten Sie beim Verein für
Stand: 24.02.2025

Kindertagespflege Landkreis Göppingen e.V. Es muss der Kindertagespflegeperson vor Betreuungsbeginn vorgelegt werden.

7.2 Masernschutzgesetz

Nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz müssen alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in die Kindertagespflege, die von der ständigen Impfkommission empfohlenen Masernimpfungen bzw. eine Bescheinigung über die Immunität oder Kontraindikation vorweisen. Der Nachweis hierfür muss vor Betreuungsbeginn der Kindertagespflegeperson vorgelegt werden.

7.3 Unfallversicherung

Kinder in Kindertagespflegestellen sind über die gesetzliche Unfallversicherung (Unfallkasse Baden-Württemberg UKBW) geschützt (§8a SGB VII). Die Kinder sind während des Aufenthaltes, bei Ausflügen, auf dem Hin- und dem Heimweg versichert. Auch wenn die Betreuung im Haushalt der Eltern stattfindet (durch eine Kinderfrau) sind die Tageskinder unfallversichert. Die Unfallmeldung an die Unfallkasse kann nur über den Verein für Kindertagespflege Landkreis Göppingen e.V. erfolgen, da der Meldung eine Bestätigung der Pflegeerlaubnis beigefügt werden muss.

7.4 Aufsichtspflicht

Sie übertragen Ihre Pflicht zur Aufsicht über Ihr Kind während der Betreuungszeit auf die Kindertagespflegeperson. (§§ 823 ff BGB). Sind Sie gleichzeitig anwesend (z.B. beim Bringen und Abholen oder auch während eines Festes) obliegt die Aufsichtspflicht Ihnen.

7.5 Haftpflichtversicherung

Um die Kindertagespflegepersonen vor dem Haftungsrisiko bei einer möglichen Aufsichtspflichtverletzung zu schützen, hat der Landkreis Göppingen für alle Kindertagespflegepersonen und Tagespflegekinder im Landkreis eine Sammelhaftpflichtversicherung abgeschlossen mit einer Selbstbeteiligung von 102,- € je Schadensereignis. Diese Sammelhaftpflichtversicherung ist gegenüber einer evtl. vorhandenen privaten Haftpflichtversicherung nachrangig leistungspflichtig.

8. Beendigung der Kindertagespflege

Der Betreuungsvertrag sieht in der Regel eine Kündigungsfrist von vier Wochen vor.

Neben der Eingewöhnung spielt eine gelungene Ablösung von der Kindertagespflegeperson eine wichtige Rolle in der Entwicklung Ihres Kindes. Sprechen Sie rechtzeitig vor dem Ende des Betreuungsverhältnisses mit Ihrem Kind darüber und bereiten Sie es so auf die Veränderung vor. Die Kindertagespflegeperson wird Sie auch auf diesem Weg begleiten. Besprechen Sie

gemeinsam wie der Abschied gestaltet werden kann und wie Ihr Kind und Sie Abschied nehmen können.

Nehmen Sie rechtzeitig vor Beendigung Kontakt zu Ihrer Fachberatung auf.